Die Stadt Erding erläßt gemäß § 1 Abs. 3, 9 und 10 Baugesetzbuch -BauGB-, Art. 91 der Bayerischen Bauordnung -BayBO und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diese Bebauungsplanänderung als

## Satzung

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches (Festsetzung A.5.e. der Satzung) den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 62.11.

12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 für das Gebiet zwischen Bahntrasse und Sempt sowie beiderseits der Zugspitzstraße.

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 62.11 Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Planfertiger: Stadtplanungsamt Erding

Entwurf:

Wagner

Dipl.-Ing. (FH)

Stadtbaumeister

K.-H. Bauernfeind

1. Bürgermeister

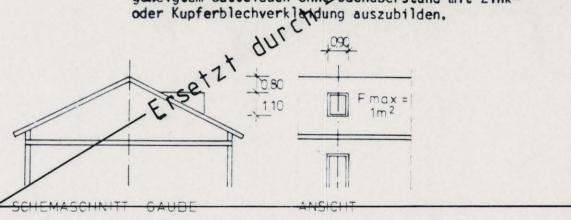
Gefertigt am: 23.09.1996 16.04.1997 Fassung vom

> 62.12 Bebauungsplan Nr. Fassung vom Rechtsverbindlich seit ... 15. 05. 1997

## ALT

e) Dacheinschnitte sind unzulässig. Auf Pultdächern sind pro Haus 3 liegende Dachfenster von F max. = 0.3 m² zulässig. Auf Satteldächern sind pro Haus folgende Belichtungsarten zugelassen:

Eingangsseite: 2 liegende Dachfenster von F max. =  $0.5 \text{ m}^2$ Gartenseite: 2 liegende Dachfenster von F max. =  $0.8 \text{ m}^2$  oder 2 Dachgauben entsprechend Schemaschmitt; bei Reiheneckhäusern nur jeweils 1 Gaube auf der Innen-seite. Die Dachgauben sind mit Flachdach oder flach-gemeigtem Satteldach ohne Dachüberstand mit Zink-



## NEU 5. e

"Dacheinschnitte sind unzulässig. Pro Dachseite sind max. 3 liegende Dachflächenfenster oder 2 Gauben zulässig, die sich gestalterisch dem Gesamteindruck des Hauses unterordnen müssen."

## C. Verfahrensvermerke

- Der Planungs- und Umweltausschuß hat in seiner Sitzung am 11.07.1996 die 12 vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 beschlossen.
- Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und die Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit von 26.02.1997 bis 26.03.1997 am Verfahren beteiligt (§ 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- Der Planungs- und Umweltausschuß der Stadt Erding hat den Bebauungsplan mit Begründung in seiner Sitzung am 16.04.1997 in der Fassung vom 16.04.1997 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
- Ein Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 1 BauGB war nicht erforderlich (§ 13 Abs. 1

Erding, 14.05.1997

Bauernfeind, 1. Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung zur Bebauungsplanänderung erfolgte am 15.05.1997; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 16.04.1997 in Kraft (§ 12 BauGB).